Sparkassen

Verbund oder Konzern?

Was ist ein Verbund? Was für jeden einigermaßen wirtschaftsinteressierten Deutschen auf den ersten Blick sehr einfach klingt, wird bei genauerem Hinsehen schon ein gutes Stück schwieriger. Denn zumindest die wissenschaftlich korrekte Beantwortung dieser Frage ist gar nicht so leicht. Eine einwandfreie Definition des Verbundes gibt es nicht. Ein Verbund ist die bestimmte Form des Zusammenschlusses beziehungsweise der Zusammenarbeit von Unternehmen, heißt es ganz allgemein. Erweitert man den Begriff Verbund in Richtung Unternehmensnetzwerk wird daraus eine Aufbauorganisation, die sich durch ein hohes Maß an Dezentralisierung auszeichnet. Rechtlich selbstständige Unternehmen schließen sich in Unternehmensnetzwerken zusammen, um durch mittelfristig stabile, kooperative Beziehungen innerhalb der Organisation, des Netzwerkes, des Verbundes Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

Mit diesen Annäherungen an eine Definition kommt man einer verlässlichen Einschätzung der Sparkassen-Finanzgruppe und der genossenschaftlichen Finanzgruppe schon recht nahe. Allerdings lässt die unklare Definitionslage naturgemäß einen mehr oder weniger breiten Interpretationsspielraum. Die Monopolkommission jedenfalls sieht insbesondere die Sparkassenorganisation zunehmend kritischer. In ihrem XXII. Hauptgutachten heißt es: „Die verbundzugehörigen Institute werden bisher zwar als selbstständige Marktteilnehmer behandelt. Allerdings sind beide Kreditverbünde – vor allem aber der Sparkassenverbund – schon seit Jahren dadurch gekennzeichnet, dass die Selbstständigkeit der Verbundmitglieder schrittweise ausgehöhlt wird, während zugleich bedeutende Anreize zu Absprachen bestehen. Wenn es zukünftig zu einer weiteren Verfestigung der Verbundstrukturen kommen sollte, so könnte dies zumindest bei den Sparkassen dazu führen, dass der Verbund oder zumindest Teile davon nicht mehr als Verbund selbstständiger Unternehmen, sondern vielmehr als einheitliches Unternehmen anzusehen wären."

Nun waren schon frühere Hauptgutachten keineswegs sparkassenfreundlich. 2014 etwa hinterfragte die Kommission das Regionalprinzip. Im XX. Hauptgutachten waren es dann die landeseigenen Sparkassengesetze, die schwerwiegende wettbewerbs- und beihilferechtliche Bedenken hervorriefen. Aber die Einstufung der Sparkassen als „Konzern" hat dann doch noch einmal eine andere Qualität, bezweifelt das doch die bewährte Organisationsform einer über zweihundert Jahre alten Bankengruppe in Deutschland. Sicherlich: Für die Aufsichtsbehörden sind Sparkassen in ihrer Gesamtheit selbstverständlich systemrelevant und damit vergleichbar wesentlich größeren, zentral geführten Einheiten. Allerdings fordert ebenjene Aufsicht eine Entlastung auf der Kostenseite durch stärkere Arbeitsteilung in den Verbünden. Und natürlich kann man wettbewerbsrechtlich über ein gesetzlich verankertes Regionalprinzip, das den faktischen Wettbewerb innerhalb zweier benachbarter Institute ausschließt, trefflich streiten. Aber digital werden Kunden längst in Geschäftsgebiete anderer Familienmitglieder hinein begleitet, wenn nicht sogar im einen oder anderen Falle umworben. Und auch die Landesbanken, die ebenfalls Teil des Sparkassenverbundes sind, wildern längst im Kundenstamm der jeweils anderen, gleich ob in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, NRW oder Niedersachsen.

Interessant ist auch, dass die Kreditgenossenschaften in den Augen der Wettbewerbshüter deutlich besser wegkommen. Dabei ist doch der Konzentrationsprozess auf Zentralbank- und Spezialinstitutsebene im genossenschaftlichen Finanzverbund weiter fortgeschritten als in der Sparkassenorganisation. Die Struktur ist heute schon spürbar homogener. Das allerdings ohne eine gesetzliche Verankerung von Wettbewerbsbeschränkungen untereinander. Ändern wird sich für die Sparkassen aber auch nach der erneuten Kritik wohl nichts. Oder?

Großbanken I

Im Abstiegskampf

Die Abschlusstabelle lügt nicht, heißt es im Fußball. Und so hat es den Hamburger SV in der abgelaufenen Saison nach jahrelangem Ringen in der Abstiegszone der Bundesliga diesmal erwischt. Der traditionsreiche Verein mit einer immer noch erstaunlich breiten Fangemeinde über die gesamte Republik ist trotz

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

engagierter Auftritte gegen Ende der Spielzeit in die zweite Liga abgestiegen und versucht von dort aus den Wiederaufstieg. Interpretiert man die nüchternen Zahlen und die flankierenden Marktsignale richtig, droht im Wirtschaftsleben in sehr überschaubarer Zeit der Commerzbank die Rückstufung in die zweite Reihe – nämlich das Ausscheiden aus dem Deutschen Aktienindex Dax.

Wenn Anfang September, also in nicht einmal zwei Monaten, die neue Rangliste erscheint, so wird in Finanzkreisen ganz nüchtern analysiert, könnte die Frankfurter Großbank ihren Platz im maßgeblichen deutschen Börsenbarometer verlieren. Denn der Marktkapitalisierung nach ist sie im Jahresverlauf von 13,70 Euro Ende Januar auf 8,37 Euro (Stand Anfang Juli) abgestürzt und nimmt damit den letzten Rang unter den 30 Dax-Werten ein. Und auch beim Handelsumsatz als dem zweiten Aufstiegskriterium werden die Aussichten des Aufstiegsaspiranten Wirecard AG Stand heute von vielen Analysten als sehr gut eingeschätzt. Sollte sich der bislang im Tec-Dax vertretene Münchener Zahlungsverkehrsabwickler nicht nur bei der Marktkapitalisierung mit rund 16,5 Milliarden Euro (ebenfalls Stand Anfang Juli) vor einer ganzen Reihe von aktuellen Dax-Werten behaupten können und beim Handelsumsatz nur das Niveau des vergangenen Jahres halten können, winkt ihm bei der nächsten Überprüfung der Zusammensetzung der Indizes die Aufnahme in den Dax – und weichen müsste mit hoher Wahrscheinlichkeit die Commerzbank.

Nun mag man heftig darüber debattieren, was rund um die Frankfurter Großbank im Verlauf dieses Jahres so schiefgelaufen sein mag. Denn anders als bei der Deutschen Bank, die in den vergangenen Monaten von der unrühmlichen Prozedur rund um den Wechsel des Vorstandsvorsitzenden bis hin zu dem nicht bestandenen Stresstest der Fed (siehe Bankenchronik) aufgefallen ist, hat die Commerzbank in den vergangenen Jahren doch recht zielstrebig an ihrer Neuausrichtung hin zu einer weitgehend digitalisierten Bank gearbeitet. Noch in ihrer Jahresberichterstattung für das Geschäftsjahr 2017 hat sie Erfolge bei der vorzeitigen Verarbeitung der Restrukturierungskosten zeigen können, beim Abbau des Schiffsportfolios und der Non-Performing Loans lag sie zeitlich voll im Plan und auch die Kundenbasis im Privat- und Firmenkundengeschäft konnte ausgeweitet werden. Dieser Tage wurde dann mit dem Verkauf des Geschäftsbereichs Equity Markets & Commodities (EMC) an die Société Générale eine weitere Maßnahme der angekündigten strategischen Neuausrichtung vollzogen. Allein der Bewertung an der Börse hat all das in den vergangenen Monaten wenig genutzt. Die mageren Ergebnisse für das Berichtsjahr 2017 und auch die Q1-Zahlen haben die Märkte nicht überzeugen können.

Übrigens: Im deutschen Fußball ist zuletzt ein direkter Wiederaufstieg sowohl dem VfB Stuttgart als auch Hannover 96 recht eindrucksvoll gelungen. Solange die eingeleiteten Maßnahmen in der Commerzbank also greifen, muss die Bank deshalb eigentlich nicht unruhig werden, es sei denn sie hat gnadenlos unterschätzt, wie lange die angekündigten Restrukturierungsprozesse dauern und/oder wie gering das Ertragspotenzial eines Technologiedienstleisters ihrer künftigen Art im Finanzdienstleistungssektor tatsächlich ist.

Großbanken II

Fusionitis

Es mag an den tendenziell eher nachrichtenarmen Urlaubswochen in den Sommermonaten liegen, dass meist in diesem viel beschworenen Sommerloch verstärkt über eine Konsolidierung in der deutschen Bankenlandschaft nachgedacht wird. Mal bei den Landesbanken, mal bei den Großbanken, mal rein national, mal grenzüberschreitend europäisch. In diesem Jahr geht es mal wieder um die generelle wie auch gemeinsame Zukunft von Deutscher und Commerzbank. Klar, der Aktienkurs und die damit verbundene Marktkapitalisierung lassen viel Raum für Fantasien. Bei der Deutschen Bank beispielsweise beträgt der aktuelle Marktwert groben Schätzungen zufolge gerade einmal noch rund ein Viertel des Wertes der in der Bank enthaltenen Assets. Da muss doch eigentlich irgendein Wettbewerber zuschlagen, und sei es nur, um die lästige Deutsche zu zerschlagen und Kasse zu machen.

Dann spricht da der Deutsche-Bank-Chef von europäischen Fusionen. Die Bundeskanzlerin hat sich wohl mal mit dem früheren Bundesbank-Chef und amtierenden UBS-Chairman Axel Weber unterhalten und Christian Sewing wurde auch noch zusammen mit dem neuen

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Dealmaker im Finanzministerium, dem früheren Goldman-Sachs-Banker Jörg Kukies, gesehen. Da wird dann schnell die Zusammenlegung von Deutscher und Commerzbank zur neuen Sau.

Dafür ist es aber doch noch viel zu früh. Die Commerzbank befindet sich, zwar strategisch inzwischen einwandfrei sortiert, immer noch in der Ausbauphase und muss zeigen, dass sie das Versprochene auch erreichen kann. Während hier also lediglich Zeitdruck das Problem ist, muss Christian Sewing, muss die Deutsche Bank sich erst noch neu sortieren, eine glaubwürdige Identität finden. Was passiert mit dem Investment Banking? Die Commerzbank hat sich davon erfolgreich verabschiedet und konzentriert sich auf das klassische Bankgeschäft mit dem Mittelstand und Firmenkunden. Die Deutsche will daran festhalten. Wozu braucht es zwei Marken mit zwei Sitzen für das Retailgeschäft – Bonn und Frankfurt, Postbank und Deutsche? Führt das nicht wieder zu jener Zwei-Klassen-Gesellschaft, die den blauen Konzern schon einmal vor eine Zerreißprobe gestellt hat? Die Fusion von zwei ordentlich aufgestellten Großbanken ist schon ein gewaltiger Akt, siehe Vereinsbank und Hypothekenund Wechselbank, siehe Dresdner und Commerzbank. Eine Konzernfusion in Findungs- und Umbruchphasen ist schlicht Wahnsinn. Auch wenn sich die Commerzbank dann wenigstens keine Sorgen mehr über einen Dax-Abstieg machen müsste. Aber genauso wie trefflich spekuliert wird, wer mit wem auf Mykonos weilt, welcher Superstar zu welchem Fussballverein wechselt und welcher Popstar endlich schwanger ist, wird auch weiterhin die ein oder andere Fusionsidee die Sommer-Schlagzeilen beherrschen.

Künstliche Intelligenz

Im Fokus der Aufsicht

Kann die Bankenaufsicht die immer komplizierter werdenden Modelle der Kreditwirtschaft zum Risikomanagement kompetent und auf Augenhöhe beurteilen? Wird der Aspekt der Nachhaltigkeit bei der Einschätzung der Risiken im Bankgeschäft hinreichend erfasst? Wie sollen Fintechs aufsichtsrechtlich behandelt werden? Wie groß ist die Bedrohung der Finanzbranche durch Cyberattacken? Ist die Bankenaufsicht in der Lage, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Kreditwirtschaft immer wichtiger werdende IT-Technik und ihre Auswirkungen auf die Finanzstabilität hinreichend zu erfassen? All diese Fragen hängen unmittelbar mit neuen oder sich verstärkenden Trends und Strömungen der Finanzwirtschaft zusammen, die auch eine Verbreiterung des Knowhows der Aufsichtsbehörden verlangen. So finden sich heute im Mitarbeiterstab der BaFin, der Bundesbank, der EZB und der anderen europäischen Aufseher Spezialisten für all diese Disziplinen. Die deutschen Aufseher sehen sich in der Lage, komplexe interne Modelle der Banken zu bewerten, sie haben das Bewusstsein der Branche für Nachhaltigkeit und für die Gefahr von Cyberangriffen geschärft. Sie haben Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) formuliert. Und sie zeigen gerade mit einer rund 200 Seiten starken Studie „Big Data und künstliche Intelligenz", dass sie auch auf diesen zukunftsgerichteten Feldern aufsichtsrechtlich am Ball bleiben wollen.

Zusammen mit der hiesigen Partnerschaft der Boston Consulting Group, dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse und Informationssysteme und der aus der früheren ÖPP (Öffentlich-Private Partnerschaften) hervorgegangenen PD – Berater der öffentlichen Hand ist ein Papier entstanden, das ganz grundsätzlich auf strategische Trends und Marktentwicklungen von BDAI (Big Data Artificial Intelligence) eingeht, um eventuell neu entstehende Risiken frühzeitig zu identifizieren und angemessen zu adressieren. In den einzelnen Kapiteln geht es zunächst um die Wertschöpfung aus Daten mithilfe der künstlichen Intelligenz, dann um die technologischen und strategischen Voraussetzungen von BDAI und schließlich um die Perspektiven des Marktes und der Aufsicht, wobei ausdrücklich auch der kollektive Verbraucherschutz betrachtet wird.

Die Studie formuliert den Anspruch, einen „fachlich fundierten Anstoß zu einer offenen Diskussion über Auswirkungen der Digitalisierung auf etablierte Markt- und Aufsichtsstrukturen" zu geben. Und es folgen zwei weitere für die Kreditwirtschaft zunächst einmal beruhigend klingende Hinweise: Laut BaFin sollen mit dem Bericht keineswegs bestimmte beschriebene Technologien, Geschäftsmodelle oder deren Einsatz propagiert werden. Und es soll auch eine Konsultation mit der Praxis geben, um deren An- und Einsichten zur Sache im Dialog zu berücksichtigen. Aber es wird in

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

der Studie wie auch in dem flankierenden Bericht im BaFin-Journal Juni 2018 eindeutig klargestellt, „dass die Geschäftsleitung auch mit Blick auf BDAI-Anwendungen ihre Verantwortung weder automatisieren noch auslagern kann und komplexe Modelle zudem nicht zu intransparenten Entscheidungen führen und einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Weg stehen dürfen." Wer unter diesem Blickwinkel die aufgeworfenen Leitfragen der Studie betrachtet, darf in absehbarer Zeit neue, durchaus komplexe aufsichtsrechtliche Anforderungen vermuten. Es ist jedenfalls ein klares Signal an die Vorstände und Führungskräfte in der Kreditwirtschaft zu wissen und beurteilen zu können, wie sie und ihre Häuser in Sachen BDAI unterwegs sind. Der BaFin gebührt sicherlich Anerkennung, all diese Dinge rechtzeitig im Blick zu haben. Aber die hiesige Branche dürfte froh sein, wenn notwendige Regelungen von vornherein europaweit aufgegriffen werden.

Bundesgerichtshof

Kritik am „rechtspolitischen Dunkel" des Bankensenats

Der Mannheimer Bankrecht-Ordinarius Georg Bitter hat mit deutlicher Kritik auf die einseitige Tendenz der Rechtsprechung des XI.(Banken-)Senats des BGH reagiert und darauf hingewiesen, dass es neben den Interessen der Verbraucherkunden der Banken auch gewichtige betriebswirtschaftliche Zwänge dieser Institute gibt, die bei Entscheidungen über (angeblich) unangemessene Benachteiligungen von Kunden durch AGB-Klauseln zuweilen ausgeblendet würden. In aller Schärfe warf er in seiner Kolumne in ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 25/26, Seite 1203) den Richtern vor, ihr Urteil vom 13. März 2018 (AZ XI ZR 291/16, abgedruckt unter anderem in ZIP 2018 Heft 23 Seite 1123) trage die Vertragsfreiheit im Darlehensrecht nun endgültig zu Grabe und begründe den „Zwang zur Ineffizienz im Darlehensgeschäft".

Ein Verbraucher klagte gegen seine Sparkasse, die ihm für seine Darlehenswünsche formularmäßig zwei Alternativen bei beliebiger Sondertilgung während der Zinsbindung angeboten hatte: (1) Darlehen zum marktüblichen Zins ohne Zusatzkosten, (2) Darlehen zu niedrigerem Zins bei Verrechnung einer „Bearbeitungsprovision" von 2 Prozent. Der Kunde wählte Variante (2) und verlangte später die Provision zurück, weil die Gebühr gegen § 307 BGB verstoße. Der BGH gab dieser Klage statt. Im Leitsatz des Urteils steht, dass ein alternatives Angebot keine „Individualabrede" begründe; der Kläger müsse „auch hier (...)Gelegenheit erhalten, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung einzubringen". Bankbetriebswirtschaftliche Erwägungen, dass bei Darlehen die höchsten Kosten vor dem Abschluss (vor allem durch die neuen gesetzlichen Pflichten) entstehen, die spätere Vertragsphase durch automatisierte Buchungen aber nur geringe Kosten verursache, seien für das Urteil irrelevant. Dem „Leitbild des § 488 Abs. I Satz 2 BGB (entspreche) nur ein laufzeitabhängiges Entgelt". Das sei schon in einem Urteil aus 2014, das auf einem Grundsatz-Urteil aus 1978 beruhe (NJW 1979 Seite 805) festgestellt worden. Bitter meint, die Richter hätten dieses Urteil gar nicht gelesen, es sage nämlich das Gegenteil dessen aus, was in 2014 und jetzt in 2018 entschieden wurde: Ein Kreditinstitut dürfe „neben dem Zins als laufzeitabhängiges Entgelt für den Gebrauch des Kapitals" auch die bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten als `Vergütung für die Hingabe und Überlassung des Kapitals` berechnen. Beide gleichwertige Entgeltkomponenten seien bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses sowie auch bei der Beurteilung einer möglichen Sittenwidrigkeit des Darlehens im Sinne von § 138 BGB zu berücksichtigen".

Das BGH-Urteil vom 13. März 2018 sei auch „inkonsistent", weil es den Banken empfehle, ihr Kostenrisiko durch „Mischkalkulation" abzufedern. Das mache die „volkswirtschaftliche Verschwendung durch Quersubventionierung zum rechtlichen Gebot" und rate gerade zu dem, was der Senat beim Entgelt für nacherstellte Kontoauszügen verboten habe! Für den BGH sei stets die Hauptsache, „dass am Ende die Unwirksamkeit der Entgeltklausel (stehe)". Und weil all dieses noch nicht genüge, „geht der XI. Zivilsenat (nun) den letzten Schritt und nimmt dem Kreditnehmer paternalistisch auch noch die Chance, sich freiwillig für die kostensparende Variante des Darlehens zu entscheiden". Die „bittere" Kritik Bitters endet mit dem Satz: „Der Bankensenat hat gesprochen – im rechtspolitischen Dunkel!" Dieser Befund ist mehr als bemerkenswert, nicht nur für dessen Urteil vom 13. März 2018.

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH